



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 3. Juli 2003</b>	<b>Nummer 10</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
13. 2. 2003	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes .....	182
1. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg .....	185
1. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Fünften Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark .....	187
1. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sowie zur Änderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003 .....	187
16. 6. 2003	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Zweiten Staatsvertrages vom 26. Februar 2003 zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften .....	188
25. 6. 2003	Bekanntmachung des Wahltages für die Landtagswahl 2004 .....	188
25. 6. 2003	Bekanntmachung zur Volksinitiative nach § 76 der Verfassung des Landes Brandenburg – gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – .....	188
1. 7. 2003	Berichtigung des Haushaltsstrukturgesetzes 2003 .....	189

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Vom 13. Februar 2003

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Vorschriften vom 13. Februar 2003 (GVBl. I S.18) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2000 (GVBl. I S. 126)
2. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Potsdam, den 4. Mai 2003

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

**Gesetz  
zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes  
(AG-BSHG)**

**1. Abschnitt  
Träger der Sozialhilfe, Aufgaben, Deckung des  
Finanzbedarfs**

§ 1

**Träger der Sozialhilfe**

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind nach § 96 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes die kreisfreien Städte und die Landkreise; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheiten durch.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land.

(3) Zuständige Behörde für den überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

§ 2

**Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der  
Sozialhilfe**

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig,

soweit nicht dieses Gesetz die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vorsieht.

(2) Die Aufgaben nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 des Bundessozialhilfegesetzes werden vom örtlichen Träger der Sozialhilfe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

§ 2 a

**Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers  
der Sozialhilfe**

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für

1. die Aufgaben nach § 101 des Bundessozialhilfegesetzes,
2. die Sozialhilfe für Deutsche im Ausland,
3. die Kostenerstattung nach § 108 des Bundessozialhilfegesetzes bei Übertritt aus dem Ausland,
4. die Unterbringung psychisch kranker Personen aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist ferner zuständig für

1. die Beratung der örtlichen Träger der Sozialhilfe mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung des Sozialhilferechts,
2. die Erarbeitung, Weiterentwicklung und den Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 93d des Bundessozialhilfegesetzes im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden,
3. den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes für die Einrichtungen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Bundessozialhilfegesetzes im Benehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständige Landesbehörde im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 4 und des § 94 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 2 b

**Ermittlung des Hilfebedarfes**

(1) Über einen stationären Hilfebedarf ist in Neufällen von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe in der Regel nach Durchführung von Fallkonferenzen zu entscheiden. Der nach § 46 des Bundessozialhilfegesetzes vorgeschriebene Gesamtplan ist bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung zu erstellen. Im Gesamtplan ist ein Zeitpunkt für eine erneute Überprüfung des stationären Hilfebedarfes festzulegen.

(2) Beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird ein Sozialpädagogisch-Medizinischer Dienst eingerichtet. Dieser ist bei der Durchführung der Fallkonferenzen nach Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung des Hilfebedarfs in besonders schwierigen Fällen für die Hilfen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes zu beteiligen. In anderen Fällen sowie zur Unterstützung der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei ihren Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie der Gesundheitsämter bei ihren Aufgaben nach § 126 des Bundessozialhilfegesetzes kann er beteiligt werden. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung regelt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Einsatz des Dienstes zu Satz 1. Dabei ist der Gemeinsame Ausschuss nach § 11 zu hören.

### § 3

#### **Heranziehung von Ämtern und amtsfreien Gemeinden durch die Landkreise**

(1) Die Landkreise können durch Satzung bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden Aufgaben durchführen, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, wenn die ordnungsmäßige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist. Dabei können die Ämter und amtsfreien Gemeinden in eigenem Namen entscheiden. Auf Antrag einer amtsfreien Gemeinde oder eines Amtes sollen die Aufgaben übertragen werden, es sei denn, dass durch die Übertragung weitere Kosten bei der Erfüllung der Aufgaben entstehen. Vor Erlass einer Satzung sind die Ämter und amtsfreien Gemeinden zu hören. Für die Durchführung der Aufgaben können die Landkreise Weisungen erteilen; § 4 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Landkreise können Ämter und amtsfreie Gemeinden für Einzelfälle beauftragen, Aufgaben, die den Landkreisen als örtlichen Trägern obliegen, durchzuführen und dabei im Namen des Landkreises zu entscheiden.

(3) Werden nach den Absätzen 1 und 2 Aufgaben von Ämtern und amtsfreien Gemeinden durchgeführt, hat der Landkreis die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt durch pauschale Abgeltung und ist in der nach Absatz 1 zu erlassenden Satzung zu regeln.

### § 4

#### **Kostenträger**

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach landesrechtlicher Regelung obliegen.

(2) Zum Ausgleich der Kosten, die den örtlichen Trägern durch die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 entstehen, erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die angemessenen und notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 4a bis 4c.

### § 4 a

#### **Kostenerstattung**

(1) Für die Durchführung der Kostenerstattung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung zuständig. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben die für die Kostenerstattung maßgebenden Aufwendungen durch einen nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederten Nachweis entsprechend dem vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe vorgegebenen Muster nachzuweisen. Der Nachweis für das erste Halbjahr des laufenden Jahres ist spätestens bis zum 31. August des laufenden Jahres und für das gesamte Jahr bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen. Das Landesamt für Soziales und Versorgung kann zur Feststellung der Höhe der Kostenerstattungsansprüche Prüfungen bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchführen und Unterlagen einsehen.

(2) Im Jahr 2003 gewährt das Land jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe monatliche Kostenerstattungsabschläge. Die Höhe der Abschläge beträgt ein Zwölftel der für die Kostenerstattung des Jahres 2003 maßgebenden Aufwendungen des jeweiligen Trägers der Sozialhilfe für das Jahr 2002. Bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres 2003 erfolgt eine Anpassung der Kostenerstattungsabschläge für das Jahr 2003 an die tatsächliche Ausgabenentwicklung entsprechend dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 3 für das erste Halbjahr. Bei der Anpassung nach Satz 3 ist auch die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen bis zum Ende des Jahres 2003 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich der endgültig für das Jahr 2003 festgestellten Aufwendungen erfolgt bis zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres.

(3) Zum Ausgleich der Kosten, die ihnen durch die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 2 entstehen, erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Jahre 2004 und 2005 eine pauschale Kostenerstattung je Landkreis und kreisfreie Stadt. Die Pauschale bemisst sich nach den gemäß Absatz 1 für den jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe nachgewiesenen Aufwendungen für das abgelaufene Jahr 2003. Zu erwartende Einnahmen- beziehungsweise Ausgaben- und Fallzahlentwicklungen sind zu berücksichtigen. Die Pauschale ist anzupassen, wenn die gemäß Absatz 1 nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen sie über- oder unterschreiten. Die die Pauschale über- oder unterschreitenden Beträge sind in Höhe von 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Über- oder Unterschreitungen der Pauschale aufgrund von landes- oder bundesgesetzlichen Neuregelungen sowie aufgrund von Änderungen der örtlichen Zuständigkeit innerhalb des Landes nach § 97 des Bundessozialhilfegesetzes, die sich in dem für die Pauschale maßgebenden Zeitraum auswirken, sind voll zu berücksichtigen. Die volle Berücksichtigung kann unterbleiben, wenn die Summe der Auswirkungen jährlich nicht mehr als ein Prozent des Gesamtbetrages der Pauschale beträgt. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung Näheres zum Verfahren der Festsetzung der Pauschalen, zu den Voraussetzungen und zur Höhe der Erhöhung nach § 4b Abs. 2 sowie zur Berücksichtigung der Aufwendungen nach § 4b Abs. 3 zu erlassen.

(4) Zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe 0,9 vom Hundert der nach Absatz 3 ermittelten Pauschale. § 4b Abs. 2 findet hierbei keine Anwendung.

#### § 4 b

##### **Regelungen zum Vorrang ambulanter Hilfen**

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben bei der Gewährung der erforderlichen Hilfen den Grundsatz des Vorranges der offenen Hilfe nach § 3a des Bundessozialhilfegesetzes zu beachten.

(2) Von dem in § 4a Abs. 3 Satz 5 festgesetzten Vomhundertsatz kann zu Gunsten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe um bis zu 15 Vomhundertsatz abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Versorgungsgrad der ambulanten Versorgung im Bereich Wohnen sich im maßgebenden Abrechnungszeitraum wesentlich erhöht hat. Maßgebender Abrechnungszeitraum im Jahr 2004 sind die Jahre 2000 bis 2002 und für das Jahr 2005 die Jahre 2003 und 2004.

(3) Zu den für die Kostenerstattung nach § 4a berücksichtigungsfähigen Aufwendungen können auch Aufwendungen gehören, die im Rahmen von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Sozialhilfe nach § 101 des Bundessozialhilfegesetzes anfallen, wenn sie eine stationäre Hilfe ersetzen. Die Aufwendungen müssen nachweislich wesentlich unter den durchschnittlichen Aufwendungen für eine für den Einzelfall notwendige stationäre Hilfe liegen. Die Berücksichtigung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der Sozialhilfe. Dabei ist darzulegen, dass

- es sich um Aufwendungen für Personen im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes handelt, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung wegen ihrer Behinderung oder ihres Leidens Hilfe in besonderen Lebenslagen erhalten haben,
- für die Hilfe in einer stationären Einrichtung der überörtliche Träger des Landes Brandenburg zur Kostenerstattung verpflichtet wäre,
- ein Aufenthalt in einer stationären Einrichtung durch die Maßnahme vermieden werden kann.

Die Aufwendungen nach Satz 1 sind beim Ausgleich für das vorherige Jahr zu berücksichtigen.

#### § 4 c

##### **Überprüfung**

Die Bestimmungen zu den §§ 1, 2a, 2b, 4, 4a und 4b sind bis zum 31. Dezember 2004 mit dem Ziel der Einführung einer Neuregelung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohl-

fahrtspflege. Die für die Überprüfung von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu erhebenden und vorzulegenden Daten legt das für Soziales zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuss nach § 11 fest. Die Überprüfung ist wissenschaftlich zu begleiten.

#### **2. Abschnitt**

##### **Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten**

#### § 5

##### **Festsetzung der Regelsätze**

Die Höhe der Regelsätze wird durch Rechtsverordnung festgesetzt.

#### § 6

##### **Erhöhung der Einkommensgrenze**

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Inneres und dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für bestimmte Arten der Hilfen in besonderen Lebenslagen bei der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag zugrunde gelegt wird (§ 79 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes).

#### § 7

##### **Zuständigkeit des für Soziales zuständigen Mitgliedes der Landesregierung**

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung ist

1. zuständige Landesbehörde im Sinne des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes,
2. zuständige Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes,
3. zuständig für die Bestellung der Landesärzte nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
4. Sonderaufsichtsbehörde im Sinne des § 132 der Gemeindeordnung. Es kann zur Sicherung des Nachranges der stationären Hilfen und einer sparsamen und wirtschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben allgemeine Weisungen erteilen. Diese können sich auch auf das Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs beziehen.

#### § 8

(aufgehoben)

#### § 9

##### **Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ord-

nungswidrigkeiten nach § 116 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

§ 10  
(aufgehoben)

**3. Abschnitt**  
**Beiräte**

§ 11  
**Gemeinsamer Ausschuss**

(1) Das Land und Vertreter der örtlichen Träger der Sozialhilfe bilden einen paritätisch besetzten Gemeinsamen Ausschuss, dem insbesondere neben den sich aus § 2b Abs. 2 ergebenden Aufgaben Folgendes obliegt:

1. die ständige Überwachung der Entwicklung der Aufwendungen nach § 4 a und des Vorranges der ambulanten Hilfen nach § 4 b,
2. die Beteiligung an der Überprüfung nach § 4 c,
3. die Erarbeitung von Empfehlungen an das Land und die örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Steuerung der Ausgabenentwicklung.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus je fünf Vertretern des Landes und der örtlichen Träger der Sozialhilfe zusammen. Auf Seiten der örtlichen Träger der Sozialhilfe ist die Vertretung sowohl der Landkreise als auch die der kreisfreien Städte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12  
**Sozialhilfekommissionen**

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben Sozialhilfekommissionen zu bilden, denen sozialerfahrene Personen, insbesondere aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern als sachkundige Bürgerinnen/Bürger angehören müssen.

(2) Die Sozialhilfekommissionen sollen vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften gehört werden.

(3) Sozialhilfekommissionen sind nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe beratend zu beteiligen.

**4. Abschnitt**  
**Verfahren, In-Kraft-Treten**

§ 13  
**Mitwirkung kreisangehöriger Gemeinden**  
**und örtlicher Träger**

Wird ein Antrag auf Sozialhilfe bei einer kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, so leitet die Gemeinde, soweit sie nicht selbst die Aufgaben durchführt, den Antrag unverzüglich dem örtlichen Träger zu. Wird ein Antrag bei einem Amt gestellt, das nicht selbst die Aufgaben durchführt, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 14  
**Vorläufige Hilfeleistungen**

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden haben vorläufig die unerlässlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Gewährung der Hilfe nicht bis zur Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe aufgeschoben werden kann. Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Für die Kostenerstattung durch den zuständigen Träger gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 15  
(In-Kraft-Treten)

**Gesetz**  
**zur Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes**  
**Brandenburg**

Vom 1. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2002 (GVBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 21a Erörterung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 22a Öffentlichkeit, Ton- und Bildaufnahmen“.

- c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Schriftliches Verfahren“.

2. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Angaben „500 Deutsche Mark“ und „250 Deutsche Mark“ durch die Angaben „250 Euro“ und „125 Euro“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Beteiligte“ die Wörter „und Äußerungsberechtigte“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten“ durch die Wörter „dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten und den Äußerungsberechtigten“ sowie das Wort „Aufforderung“ durch das Wort „Gelegenheit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gericht und die übrigen Beteiligten“ durch die Wörter „Gericht, die übrigen Beteiligten und die Äußerungsberechtigten“ ersetzt.

4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a  
Erörterung

Auf Beschluss des Gerichts kann der Präsident oder der Berichterstatter den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten zur Bereinigung und Ordnung des Verfahrensstoffs oder im Interesse einer einvernehmlichen Beilegung erörtern.“

5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a  
Öffentlichkeit, Ton- und Bildaufnahmen

(1) Die mündliche Verhandlung und die Verkündung der Entscheidung sind öffentlich.

(2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis der Präsident die Anwesenheit der Beteiligten und Äußerungsberechtigten festgestellt hat,

2. bei der Verkündung der Entscheidung, bis der Präsident die Entscheidungsformel bekannt gegeben hat.

(3) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder im Interesse eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens kann das Verfassungsgericht Aufnahmen und Übertragungen nach Absatz 2 oder ihre Verwendung ganz oder teilweise untersagen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.“

6. In § 26 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Das

Verfassungsgericht kann nach Anhörung der Beteiligten und Äußerungsberechtigten von einer Tonaufnahme absehen.“

7. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a  
Schriftliches Verfahren

(1) Hält der Präsident eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren für angezeigt, übermittelt er den Richtern einen Entscheidungsentwurf und bestimmt dabei einen Zeitpunkt für die Rückleitung an das Verfassungsgericht. Widerspricht ein Richter der Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so ist das schriftliche Verfahren gescheitert und es findet eine Beratung statt. Ansonsten kommt eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustande, wenn die Mehrheit der mitwirkenden Richter bis zu dem von dem Präsidenten bestimmten Zeitpunkt einen mit Unterschrift versehenen übereinstimmenden Entscheidungsentwurf an das Verfassungsgericht zurückgeleitet hat.

(2) Die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs durch den Präsidenten und die Rückleitung an das Verfassungsgericht können auch im Wege der Telekopie sowie in entsprechender Anwendung von § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst: „Ist das Verfassungsgericht nicht beschlussfähig, so kann eine einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit erlassen oder abgelehnt werden, wenn mindestens drei Richter mitwirken und die Entscheidung einstimmig ergeht. Wird eine einstweilige Anordnung erlassen, tritt sie nach einem Monat außer Kraft.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „unzulässig“ das Wort „offensichtlich“ gestrichen; ferner wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Der Berichterstatter“ durch die Wörter „Der Präsident oder der Berichterstatter“ sowie in Satz 3 die Wörter „des Berichterstatters“ durch die Wörter „des Präsidenten oder des Berichterstatters“ ersetzt.

10. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62  
Einziehung von Gebühren

Für die Einziehung von Gebühren nach § 32 dieses Gesetz-



zes gilt die Justizbeitreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Vollstreckungsbehörde ist die Landesjustizkasse bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### **Artikel 3**

Der Präsident des Landtages Brandenburg kann den Wortlaut des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg in der vom Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Potsdam, den 1. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz  
zur Änderung des Fünften Gesetzes  
zur landesweiten Gemeindegebietsreform  
betreffend die Landkreise Barnim,  
Märkisch-Oderland, Oberhavel,  
Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark**

Vom 1. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Fünfte Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform betreffend die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark (5. GemGeb-RefGBbg) vom 24. März 2003 (GVBl. I S. 82) wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Gebiet jeder einzugliedernden oder an einer Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinde ist nach dem Gemeindezusammenschluss ein Ortsteil nach § 54 der Gemeindeordnung zu bilden, wenn nicht die jeweilige Gemeinde gegenüber der Gemeinde, in die sie eingegliedert wird, oder gegenüber den anderen Gemeinden, mit denen sie zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen wird, darauf verzichtet. Die Haupt-

satzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern. Soweit die einzugliedernde oder an einer Gemeindeneubildung beteiligte Gemeinde bereits über Ortsteile nach § 54 der Gemeindeordnung verfügt, kann abweichend von Satz 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Vereinbarung nach § 34 geregelt werden, dass die bisherigen Ortsteile zu Ortsteilen der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde werden; die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist unverzüglich entsprechend zu ändern.“

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Gesetz  
zur Änderung des Brandenburgischen  
Kommunalwahlgesetzes sowie zur Änderung  
des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003**

Vom 1. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Brandenburgischen  
Kommunalwahlgesetzes**

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177) wird wie folgt geändert:

§ 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Änderung des  
Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002/2003**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Brandenburg an die Gemeinden und Landkreise in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 306),

zuletzt geändert durch Artikel 10 a des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 177) wird wie folgt geändert:

Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zuweisung wird auch in den Fällen gewährt, in denen die freiwillige Neugliederung nur an der fehlenden Zustimmung des Landkreises gemäß § 10 Abs. 5 der Gemeindeordnung gescheitert ist, oder daran, dass das Ministerium des Innern die Genehmigung eines leitbildgerechten freiwilligen Zusammenschlusses deshalb nicht beschieden hat, um den Gesetzgeber bei seiner Entscheidung über die Gesamtstruktur nicht zu präjudizieren.“

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten  
des Zweiten Staatsvertrages  
vom 26. Februar 2003 zur Änderung des  
Staatsvertrages über die Feuersozietät  
Berlin Brandenburg und die Öffentliche  
Lebensversicherung Berlin Brandenburg  
vom 2. April 1993 und zur Umwandlung  
der Feuersozietät Berlin Brandenburg und  
der Öffentliche Lebensversicherung  
Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Staatsvertrag vom 26. Februar 2003 zur Änderung des Staatsvertrages über die Feuersozietät Berlin Brandenburg und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg vom 2. April 1993 und zur Umwandlung der Feuersozietät Berlin Brandenburg und der Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg in Aktiengesellschaften (GVBl. I S. 155) wird bekannt gemacht, dass der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 am 7. Mai 2003 in Kraft getreten ist.

Potsdam, den 16. Juni 2003

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

**Bekanntmachung  
des Wahltages für die Landtagswahl 2004**

Vom 25. Juni 2003

Gemäß Artikel 62 Abs.1 der Verfassung des Landes Brandenburg bestimme ich im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages Brandenburg:

Die Wahl des Landtages Brandenburg findet  
am 19. September 2004 statt.

Potsdam, den 25. Juni 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

**Bekanntmachung zur Volksinitiative  
nach § 76 der Verfassung des Landes Brandenburg  
– gegen Zwangseingemeindungen und  
für die Stärkung der kommunalen  
Selbstverwaltung –**

Vom 25. Juni 2003

Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner 77. Sitzung am 25. Juni 2003 die Volksinitiative nach § 76 der Verfassung des Landes Brandenburg – gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – ab.

Potsdam, den 25. Juni 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich



**Berichtigung  
des Haushaltsstrukturgesetzes 2003**

Vom 1. Juli 2003

Das Haushaltsstrukturgesetz 2003 vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„2. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die vom Land den Trägern von Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse betragen 95 vom Hundert der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft (vergleichbare Personalkosten).“

Potsdam, den 1. Juli 2003

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich





**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

---